

# **VERORDNUNG**

## **über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Wörth**

vom 27.01.2014

Die Gemeinde Wörth erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 1 des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), folgende Verordnung:

### § 1

#### Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatanschlagtafeln angeschlagen werden.

Standorte:

Hörlkofen: Am Bahnhof  
Am Maibaum

Wörth: Ecke Hörlkofener Straße / Bergfeld

St. Koloman: S-Bahn-Unterführung

Wifling: Maibaum

Breitötting: Ortsmitte

Hofsingelding: St.-Koloman-Straße

Es darf pro Veranstaltung jeweils nur 1 Plakat angeschlagen werden.

Die Plakate dürfen maximal das Format DIN A 1 (60 cm x 85 cm) haben.

(2) Die Plakate dürfen frühestens drei Wochen vor der Veranstaltung angebracht werden.

(3) Von dieser Verordnung ausgenommen sind Werbeanlagen in Sinne des Art. 12 der Bayerischen Bauordnung sowie Anschläge, welche für Veranstaltungen in den Schaufenstern der örtlichen Geschäfte zum Aushang gebracht werden.

(4) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne des Absatzes 1 sind Zettel oder Tafeln, die an beweglichen Gegenständen wie Ständern befestigt sind, sowie Plakate, wenn die Anschläge von einer unbestimmten Vielzahl von Personen wahrgenommen werden können. Plakate sind Druckschriften, die an einem beweglichen oder unbeweglichen Gegenstand angeschlagen sind, um ihren Inhalt Dritten zugänglich machen zu können.

### § 2

#### Ausnahmen

(1) Die Gemeinde kann in besonderen Fällen gegebenenfalls unter Auflagen und Bedingungen Ausnahmen gestatten, wenn das Orts- und Landschaftsbild unwesentlich und nur für kurze Zeit beeinträchtigt wird.

(2) Den politischen Parteien und Wählergruppen wird gestattet, 6 Wochen vor und eine Woche nach Wahlen und Volksentscheiden bewegliche Wahlplakatständer im Gemeindegebiet aufzustellen, bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegungsfrist, wenn dadurch weder der Fußgängerverkehr behindert, noch der fließende Verkehr auf den Straßen beeinträchtigt wird. Bewegliche Plakatständer und Plakattafeln dürfen nur ebenerdig aufgestellt werden. Die Plakate dürfen weder

durch Form, Farbe und Größe, noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und –einrichtungen geben oder deren Wirken beeinträchtigen. Das Anbringen von Werbung bzw. Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und –einrichtungen ist gemäß § 33 Abs. 2 letzter Satz der Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht zulässig.

### § 3 Vereinsschaukästen

- (1) Die in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Wörth aufgestellten Vereinsschaukästen dienen ausschließlich den ortsansässigen Vereinen zur Veranstaltungswerbung bzw. zu Einladungen zu Mitgliedsversammlungen, Festen, Fachvorträgen etc..
- (2) Die Veröffentlichungen dürfen keine besonderen Personendaten enthalten.
- (3) Die Größe der Plakate beschränkt sich auf max. DIN A 3 (30 cm x 42 cm).
- (4) Die Plakate dürfen max. 4 Wochen vor der Veranstaltung angebracht werden und müssen 1 Woche nach der Veranstaltung entfernt werden.

### § 4

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 28 Abs. 2 LStVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Anschlag entgegen §§ 1 und 2 anbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit ist gemäß Art. 28 Abs. 2 LStVG, § 17 Abs. 1 und 2 OwiG mit einer Geldbuße bei Vorsatz bis zu 1.000,-- € und bei Fahrlässigkeit bis zu 500,-- € bedroht.“

### § 5

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 05.02.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2013 außer Kraft.

Hörlkofen, den 28.01.2014

Borgo  
1. Bürgermeister

